

Doktrin und Recht

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Tätigkeitsbericht / Internationales Komitee vom Roten Kreuz**

Band (Jahr): - **(1980)**

PDF erstellt am: **20.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Im Bereich des Rechts war das Jahr 1980 hauptsächlich durch die Bemühungen des IKRK gekennzeichnet, eine grösstmögliche Zahl von Staaten dazu anzuregen, die Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen zu ratifizieren oder ihnen beizutreten.

Struktur des Departements für Doktrin und Recht

Das Departement für Doktrin und Recht, das die verschiedenen auf den folgenden Seiten dargestellten Aufgaben zu erfüllen hat, umfasst drei Abteilungen: die Rechtsabteilung, die Abteilung für Verbreitung und Dokumentation und die Abteilung für Nationale Gesellschaften und Doktrin.

Unter den Tätigkeiten der Rechtsabteilung, die im vorliegenden Bericht nicht weiter ausgeführt werden, seien die Rechtsauskünfte erwähnt, die sie regelmässig zu erteilen hat, sei es in Beantwortung von Fragen, die von Aussenstehenden an sie gerichtet werden, sei es in Beantwortung solcher, die von der einen oder anderen Dienststelle des IKRK selbst gestellt werden. Eine immer grössere Anzahl dieser Fragen hat mit der Auslegung der Zusatzprotokolle von 1977 zu den Genfer Abkommen von 1949 zu tun. Es sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Mitarbeiter der Rechtsabteilung gegenwärtig an der Herausgabe eines Kommentars zu diesen Texten des humanitären Völkerrechts arbeiten.

Humanitäres Völkerrecht

GENFER ABKOMMEN VON 1949

Schritte bei den Nachfolgestaaten

Im November 1980 unternahm das IKRK Schritte bei den 19 sogenannten «Nachfolgestaaten», die noch nicht den Genfer Abkommen beigetreten sind, um sie zu dieser Massnahme anzuregen.

Diese Schritte hatten sich als notwendig erwiesen, denn seit der Konferenz der Vereinten Nationen in Wien 1978, die zur Annahme einer Konvention über die Nachfolge der Staaten auf dem Gebiet der Verträge führte, steht eindeutig fest, dass die internationale Gemeinschaft einen Nachfolgestaat nicht als Mitglied eines Vertrags betrachtet, durch den der Vorgängerstaat gebunden war, es sei denn, der besagte Nachfolgestaat habe eindeutig seine Absicht kundgetan, ebenfalls durch diesen Vertrag gebunden sein zu wollen. Nun sind aber laut Geschäftsordnung der Internationalen Rotkreuzkonferenz Mitglieder dieser Konferenz:

- a) die Delegierten der nationalen Rotkreuzgesellschaften, die nach Artikel VI der Statuten des Internationalen Roten Kreuzes anerkannt sind;
- b) die Delegierten der Mitgliedstaaten des Genfer Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde (1864, 1906, 1929 oder 1949);

c) die Delegierten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und diejenigen der Liga der Rotkreuzgesellschaften.

Es war daher notwendig geworden, diese Nachfolgestaaten darüber zu unterrichten, dass sie nicht mehr als vollberechtigte Mitglieder der Konferenz betrachtet werden konnten, es sei denn, sie würden ihren Willen bekunden, formell durch die Genfer Abkommen gebunden zu sein.

So wandte sich das IKRK an die folgenden 19 Nachfolgestaaten: Angola, Äquatorialguinea, Dominique, Grenada, Guinea, Kap Verdes, Kiribati, Komoren, Maldiven, Moçambique, Nauru, Salomon-Inseln, Samoa, St. Lucia, St. Vinzenz, Seyschellen, Tuvalu, Vanuatu und Zimbabwe. Ein zwanzigster Staat, der nicht Mitglied der Abkommen ist, Bhutan, stellt einen Einzelfall dar: es handelt sich nicht um eine ehemalige Kolonie, und man kann ihn daher nicht als Nachfolgestaat klassifizieren.

NACH DER DIPLOMATISCHEN KONFERENZ VON 1974 - 1977

Schritte zur beschleunigten Ratifizierung der Zusatzprotokolle

Am 8. Juni 1977 hatte die Diplomatische Konferenz über die Bestätigung und Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts die beiden Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 angenommen. Innerhalb der vorgesehenen Frist, d.h. zwischen dem 12. Dezember 1977 und dem 12. Dezember 1978, hatten 62 Staaten Protokoll I und 58 Protokoll II unterzeichnet. Zu wiederholten Malen hatte die Rotkreuzwelt die Staaten zur Ratifizierung der Protokolle oder zum Beitritt zu diesen beiden Vertragswerken aufgefordert (Beschluss III der Internationalen Rotkreuzkonferenz in Bukarest von 1977, Aufruf des IKRK im November 1978 an die Teilnehmerstaaten der Diplomatischen Konferenz – siehe Tätigkeitsbericht 1978, S. 58 –, Beschluss des Delegiertenrates 1979). Die Organisation der Vereinten Nationen hatte ihrerseits ähnliche Initiativen ergriffen (Entschliessungen der Vollversammlung 1977 und 1979).

Im Laufe des Jahres 1980, das heisst drei Jahre nach Beendigung der Diplomatischen Konferenz, beschloss das IKRK, seine Bemühungen zu intensivieren und sich fortan systematischer für eine Beschleunigung des Prozesses zur Ratifizierung oder zum Beitritt zu den Zusatzprotokollen einzusetzen. In der Tat erschien es ihm im humanitären Bereich vor allem für die Zivilbevölkerung von der allergrössten Bedeutung, dass die Zusatzprotokolle, die besonders im Hinblick auf die modernen Kampfformen abgefasst wurden, für jeglichen möglichen bewaffneten internationalen oder nicht-internationalen bewaffneten Konflikt, anwendbar sind und angewendet werden, und dass die in ihnen enthaltenen Regeln denselben universalen Charakter erhalten wie diejenigen der Genfer Abkommen. Das IKRK hatte den Wunsch, dass eine grösstmögliche Zahl von Regierungsvertretern auf der 24. Internationalen Rotkreuzkonferenz (November 1981) den Beitritt ihres Landes zu den Zusatzprotokollen ankündigen könnten.

Schritte in dieser Hinsicht wurden bei den Regierungen vom Präsidenten des IKRK, vom Direktor und den Hauptverantwortlichen des Departements für Doktrin und Recht, von den Generaldelegierten sowie von den Regionaldelegierten in den Ländern, in denen sie akkreditiert sind, unternommen. Ferner wandte sich das IKRK an die Nationalen Gesellschaften, um unter Umständen auch ihre Unterstützung zu erlangen, sowie an verschiedene staatliche und nicht-staatliche Organisationen.

So behandelte der Präsident dieses Thema hauptsächlich anlässlich seiner Missionen in Österreich, in China und in Italien. Der Direktor des Departements für Doktrin und Recht benutzte die Gelegenheit von Reisen in die Vereinigten Staaten, in die Sowjetunion, in einige Länder Lateinamerikas (Argentinien, Costa Rica, Uruguay) und konnte diese Frage auch auf der Generalversammlung der Organisation der Amerikanischen Staaten (OAS) in Washington und auf der XII. Konferenz der arabischen Gesellschaften vom Roten Kreuz und vom Roten Halbmond in Khartum vortragen. Die OAS nahm insbesondere eine Entschliessung an, in der sie ihre Mitgliedstaaten aufforderte, die humanitäre Arbeit des IKRK vor allem bei der Entwicklung und Verbreitung des humanitären Völkerrechts zu unterstützen und zu erleichtern. Was die Konferenz von Khartum anbelangt, so forderte diese in ihrer Entschliessung die Staaten zur Ratifizierung oder zum Beitritt zu den Zusatzprotokollen vor der 24. Internationalen Rotkreuzkonferenz auf. Weitere Mitarbeiter des IKRK führten Missionen im Nahen Osten und in Lateinamerika durch.

Anlässlich der Konferenz der Vereinten Nationen über die klassischen Waffen (siehe weiter unten) richtete das IKRK einen erneuten Appell an alle Staaten und lud sie ein, die Zusatzprotokolle zu ratifizieren oder ihnen beizutreten; dieser Appell galt vor allem jenen Staaten, die bisher diese Urkunden für unvollständig erachteten, da sie keine Regelung über Waffen enthalten.

Was die Staaten anbetrifft, die bereits Vertragsparteien der Zusatzprotokolle sind, so unterbreitete ihnen das IKRK Ende Januar ein Dokument zu denjenigen Bestimmungen der Protokolle, deren Durchführung nach der Ratifizierung oder dem Beitritt gesetzliche oder sonstige Massnahmen erfordern. Dieses Dokument wurde übrigens allen Staaten überreicht, die seither die Zusatzprotokolle ratifiziert haben oder ihnen beigetreten sind. Ferner wurde es in der Juli/August-Nummer der *Revue internationale de la Croix-Rouge* veröffentlicht. In einigen Ländern haben überdies Spezialisten des IKRK mit den zuständigen Ministerien die Frage untersucht, welche Massnahmen auf Landesebene bereits in Friedenszeiten getroffen werden sollten, um den Forderungen der Zusatzprotokolle nachzukommen.

Stand der Ratifizierungen und Beitritte zu den Zusatzprotokollen

1980 hinterlegten 6 Staaten bei der Schweizer Regierung ihre Ratifizierungs- oder Beitrittsurkunden zu den beiden Zusatzprotokollen zu den Genfer Abkommen. Es handelte sich dabei um Finnland und Laos (Ratifizierung), die Bahamas, Bangladesh, Gabon und Mauretanien (Beitritt).

Gemäss Artikel 95 (Protokoll I) und 23 (Protokoll II) treten für diese Staaten die Protokolle sechs Monate nach Hinterlegung der betreffenden Urkunden in Kraft.

Ende 1980 waren 17 Staaten Vertragspartei von Protokoll I und 16 von Protokoll II: die Bahamas, Bangladesh, Botswana, Ecuador, El Salvador, Finnland, Gabon, Ghana, Jordanien, Jugoslawien, Laos, Libyen, Mauretanien, Niger, Schweden, Tunesien, Zypern (nur Protokoll I).

Konferenz der Vereinten Nationen über klassische Waffen: 2. Session

Vom 15. September bis zum 10. Oktober fand in Genf die zweite Session der *Konferenz der Vereinten Nationen über das Verbot oder die Einschränkung des Einsatzes gewisser herkömmlicher Waffen, von denen man annehmen kann, dass sie übermässige traumatische Folgen haben oder die ziellos treffen*, statt. Hier waren rund 60 Staaten vertreten.

Ausführungen über die erste Session finden sich im Tätigkeitsbericht 1979, S. 71. Weiter sei daran erinnert, dass diese Konferenz als Folge der Entschliessung 22 der *Diplomatischen Konferenz über die Bestätigung und die Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts* organisiert worden war und dass das IKRK auf Verlangen der Staaten in der Vergangenheit Sachverständige der Regierungen zu Konferenzen nach Luzern und Lugano eingeladen hatte.

Wie schon bei der ersten Session war das IKRK, dessen Delegation von Maurice Aubert, Mitglied des Komitees, geleitet wurde, als Beobachter und Sachverständiger auf dieser Konferenz anwesend; es ging ihm vor allem darum, sich für die Teilnehmer bereitzuhalten und ihre Fragen hinsichtlich des humanitären Völkerrechts und der Entwicklung der auf dieser Konferenz behandelten Probleme zu beantworten. Des weiteren wollte es dafür Sorge tragen, dass die jüngsten Errungenschaften des humanitären Völkerrechts in angemessener Weise berücksichtigt würden.

Die Teilnehmer an dieser zweiten Session hatten vor allem die Aufgabe, die Art der anzunehmenden Urkunde(n) zu wählen, ihren Anwendungsbereich festzulegen, einen Mechanismus zu ihrer Revision auszuarbeiten und sich endgültig über die Regeln zu einigen, die den Einsatz von Brandwaffen einerseits und von Minen und Fallen andererseits verbieten oder einschränken.

Diese Aufgaben wurden erfüllt, und die Konferenz nahm ein Übereinkommen und drei Protokolle an. Das Übereinkommen enthält die Leitlinien und bestimmt insbesondere den Anwendungsbereich, d.h. die internationalen Konflikte im Sinne des den Genfer Abkommen gemeinsamen Artikels 2, einschliesslich der im Artikel 1, Abs. 4 des Protokolls I von 1977 beschriebenen Situationen; das Verfahren betreffend Unterzeichnung, Ratifizierung, Beitritt und Kündigung; das Inkrafttreten (sechs Monate nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifizierungs- oder Beitrittsurkunde); und schliesslich auch den Revisionsmechanismus, der den Zusammentritt einer Konferenz zwecks Revision zumindest alle zehn Jahre auf Verlangen eines einzigen Staates oder immer dann vorsieht, wenn die Hälfte der Vertragsparteien – zumindest aber 18 – dies verlangen.

In einer Erklärung bei Konferenzschluss brachte das IKRK seine Genugtuung über die erreichten Ergebnisse zum Ausdruck. Es hob die Bedeutung des im Übereinkommen vorgesehenen Revisionsmechanismus hervor, denn dieser beweist, dass die Einhaltung der in den Zusatzprotokollen zu den Genfer Abkommen bestätigten und weiterentwickelten Normen bezüglich der herkömmlichen Waffen eine ständige Besorgnis bleibt. Das IKRK unterstrich, dass die Einschränkung des Einsatzes von

Minen und Fallen eine bedeutende Etappe für den Schutz der Zivilbevölkerung darstellt, insbesondere angesichts des Grundsatzes, der fordert, dass die Minen entschärft werden können, nachdem sie ihre militärische Aufgabe erfüllt haben. Das Verbot der Verwendung von Brandwaffen gegen die Zivilbevölkerung oder gegen Zivilobjekte verstärkt das im Protokoll I von 1977 bestätigte Prinzip, wonach Zivilpersonen oder zivile Vermögenswerte keinerlei Angriffen ausgesetzt werden dürfen; das absolute Verbot von Luftangriffen mit Brandwaffen gegen militärische Ziele innerhalb von Siedlungsgebieten der Zivilbevölkerung und die strengen Einschränkungen, denen die Angriffe solcher Ziele auf dem Landweg unterliegen, bedeuten für das humanitäre Völkerrecht einen weiteren Schritt nach vorn. Das Verbot der Verwendung von Waffen, die nicht zu lokalisierende Splitter verbreiten sollen, ist besonders eine Schranke für die Zukunft; implizit wird damit bestätigt, dass es nicht Zweck einer Waffe sein kann, die Heilung der von ihr hervorgerufenen Wunden zu verhindern; ferner wird damit die in Artikel 35 von Protokoll I erneut bestätigte Regel genauer präzisiert, die «den Gebrauch von Waffen, Geschossen, Stoffen und Kriegsmethoden verbietet, die überflüssige Leiden verursachen.»

Schliesslich stellte das IKRK fest, dass das von der Konferenz der Vereinten Nationen angenommene Übereinkommen und seine Protokolle zwar formell nur auf internationale Konflikte angewendet werden können, brachte aber gleichzeitig seine Hoffnung zum Ausdruck, dass die Staaten bereits von jetzt an und unter allen Umständen auf die Verwendung von Waffen verzichten, die nicht den Bestimmungen dieser Texte entsprechen.

TEILNAHME AN INTERNATIONALEN TAGUNGEN

Mitarbeiter des IKRK nahmen an folgenden internationalen Tagungen teil, die sich mit Fragen im Zusammenhang mit den Genfer Abkommen und ihren Zusatzprotokollen oder mit anderen Themen aus dem Bereich des humanitären Völkerrechts oder des Völkerrechts ganz allgemein befassten:

Tagungen des Rats des Internationalen Instituts für humanitäres Recht, San Remo, 27. Januar und 27. Mai. – Der Rat nahm insbesondere ein Dokument über «Grundsätze für das Verfahren bei der Wiedervereinigung von Familien» an; dieses Dokument wurde in der *Revue internationale de la Croix-Rouge* vom Mai/Juni 1980 veröffentlicht.

Sachverständigenausschuss über die unerlaubten Versuche an Menschen und die Rechte der infolge von Geisteskrankheiten in Haft gehaltenen Personen, Syrakus, 26. bis 31. Mai. – Hier ging es vor allem darum zu untersuchen, wie einerseits wehrlose Personen gegen missbräuchliche Versuche zu medizinischen Forschungszwecken geschützt werden können, und wie man andererseits verhindern kann, dass Personen, die von ihrer Familie oder der Gesellschaft als Last empfunden werden, unter dem Vorwand des Irreseins eingesperrt und zum Schweigen verurteilt werden. Ergebnis dieser Arbeiten waren ein Grundsatzentwurf zur internationalen Regelung der Versuche an Menschen, ein Vorentwurf eines Abkommens zur Verhinderung und Abschaffung unerlaubter Versuche am Menschen und ein Grundsatzentwurf zum Schutz der an Geistesstörungen leidenden Personen.

Kurse an der Schule des «Judge Advocate General» der Armee, Charlottesville (USA). – Im Mai hielt der Direktor des Departements für Doktrin und Recht einen Vortrag vor den Teilnehmern eines Jahreskurses über humanitäres Völkerrecht, den die Schule des «Judge Advocate General» der Armee im Rahmen der Ausbildung von juristischen Fachberatern der Militärkommandanten erteilt.

Weltkongress über die Erziehung zur Abrüstung, Paris, 9. bis 13. Juni – Ziel dieses Kongresses, der von der UNESCO organisiert worden war und mehr als 300 Teilnehmer vereinigte, war nicht nur eine Diskussion über Art und Weise, wie das Thema der Abrüstung auf den verschiedensten Ebenen gelehrt, sondern wie ganz allgemein ein für Abrüstung und Frieden förderlicher Unterricht sichergestellt werden könne. Auf Anregung von Beobachtern des IKRK stellte der Kongress fest, dass sich die Erziehung zur Abrüstung und zum Frieden auch an den Grundsätzen des humanitären Völkerrechts orientieren sollte.

Aus- und Fortbildungstagung für Universitätsprofessoren zum Thema Menschenrechte, Ankara, 16. bis 20. Juni. – Diese Tagung war mit Unterstützung der UNESCO von der Abteilung für Menschenrechte der Fakultät für politische Wissenschaften der Universität Ankara durchgeführt worden. Ihr Diskussionsthema waren im wesentlichen die besonderen Probleme, die sich für den Unterricht der Menschenrechte in den afrikanischen und asiatischen Ländern stellen. Ein Mitarbeiter des IKRK stellte das humanitäre Völkerrecht vor, und zwar unter besonderer Berücksichtigung der gemeinsamen Zielsetzungen dieses Rechtszweigs und der Menschenrechte. Ebenso unterstrich er die Notwendigkeit der Zusammenarbeit auf dem Gebiet von Unterricht und Verbreitung.

Elfte Tagung des Internationalen Instituts für Menschenrechte, Strassburg, 30. Juni bis 26. Juli. – Wie bereits in den Vorjahren veranstaltete das Internationale Institut für Menschenrechte in Strassburg erneut eine Unterrichtstagung für alle diejenigen, die ihre Kenntnisse im Bereich der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts vervollständigen möchten. Mitarbeiter des IKRK hielten Einführungskurse in das humanitäre Völkerrecht und leiteten Arbeitsgruppen, in denen konkrete Fälle zur Anwendung dieses Rechts behandelt wurden.

Dreiundfünfzigste Tagung der Vereinigung für Völkerrecht, Belgrad, 17. bis 21. August. – Der Vertreter des IKRK verfolgte insbesondere die Arbeiten der Kommission für medizinisches und humanitäres Völkerrecht. Diese Kommission nahm den Entwurf eines Modellabkommens für humanitäre Hilfsaktionen bei Naturkatastrophen an.

Sechster Kongress der Vereinten Nationen über die Verhütung von Verbrechen und die Behandlung von Delinquenten, Caracas, 25. August bis 5. September. – Rund hundert Staaten waren auf diesem 6. Kongress vertreten, der verschiedene Fragen zur Verhütung von Verbrechen und zur Behandlung der Delinquenten untersuchte; der Hauptakzent der Arbeiten lag dabei auf der Strategie, mit der man in den verschiedenen Teilen der Welt den Ursachen der Kriminalität am besten begegnen könne. Das IKRK war zu diesem Kongress als Beobachter eingeladen worden. Seine Vertreter interessierten sich vor allem für die Frage der Normen und Leitsätze in der Strafgerichtsbarkeit und legten vor allem die Haltung des IKRK gegenüber der Folter dar.

Kongress über die internationale Solidarität und die humanitären Aktionen, San Remo, 10. bis 13. September. – Aus Anlass des 10. Jahrestags des Internationalen Instituts für humanitäres Recht wurde das traditionelle Rundtischgespräch über das humanitäre Völkerrecht durch diesen Kongress über die Solidarität ersetzt, an dem Vertreter aus etwa dreissig Ländern, von internationalen und nicht-internationalen Organisationen sowie Privatpersonen teilnahmen. Das IKRK war durch seinen Präsidenten und zwei Mitglieder des Komitees, Maurice Aubert und Jean Pictet, vertreten. Die Bedeutung der internationalen Solidarität war der gemeinsame Nenner für die sehr unterschiedlichen Diskussions-themen: Menschenrechte, Entwicklung, Abrüstung, Rotkreuz-bewegung, Schutz der Opfer in Katastrophenfällen, Schutz des Kindes, Schutz der Flüchtlinge, Schutz der politischen Häftlinge. Die internationale Solidarität erwies sich als die Leitlinie der humanitären Aktionen, da die humanitären Probleme aufgrund ihrer Ursache, ihrer Art und ihrer Dimensionen internationalen Charakter haben.

Dreissigster Jahrestag des Weltfrontkämpferverbandes, München, 27. und 28. November. – Das IKRK liess sich bei den Veranstaltungen vertreten, die aus Anlass des 30. Jahrestages des Weltfrontkämpferverbandes in Anwesenheit des Präsidenten der Bundesrepublik Deutschland stattfanden.

Verbreitung der Kenntnisse über das humanitäre Völkerrecht und der Grundsätze und Ideale des Roten Kreuzes

AKTIONSPROGRAMM DES ROTEN KREUZES

1978 hatten das IKRK und die Liga ein *Aktionsprogramm des Roten Kreuzes zur Verbreitung der Kenntnisse über das humanitäre Völkerrecht und der Grundsätze und Ideale des Roten Kreuzes* für die Jahre 1978 bis 1981 ausgearbeitet und angenommen. Die beiden Institutionen hatten sich vier Ziele für ihre Tätigkeit im Rahmen dieses Programms gesetzt:

- die Staaten zu veranlassen, den Zusatzprotokollen zu den Genfer Abkommen beizutreten oder sie zu ratifizieren;
- die rechtlichen und praktischen Auswirkungen der Zusatzprotokolle zu analysieren;
- die Kenntnisse über das humanitäre Völkerrecht bei den Nationalen Gesellschaften, den Regierungen, den Streitkräften, den Universitäten, den internationalen Organisationen und anderen Institutionen und interessierten Gruppen zu verbreiten;
- die Verbreitung der Grundsätze und Ideale des Roten Kreuzes in die Tätigkeit der gesamten Rotkreuzbewegung zu integrieren: bei den Nationalen Gesellschaften, bei der Jugend, bei der Öffentlichkeit und auf der Ebene der internationalen Institutionen.

Diese vier durchaus unterschiedlichen Ziele beziehen sich auf drei getrennte Bereiche:

- Beitritt zu den Protokollen (Zielsetzung 1)
- Forschung (Zielsetzung 2)
- Verbreitung, Erziehung, Ausbildung (Zielsetzungen 3 und 4).

Die gemeinsame Arbeitsgruppe von Sachverständigen aus den Bereichen der Verbreitung der Kenntnisse über das humanitäre Völkerrecht und der Grundsätze und Ideale des Roten Kreuzes, die 1979 geschaffen wurde, um die Liga und das IKRK bei der Verwirklichung des Aktionsprogramms zu beraten, trat zweimal zusammen: am 30. April und am 6. Oktober. Diese Arbeitsgruppe setzt sich aus Vertretern des IKRK, der Liga, persönlich benannten Sachverständigen der Nationalen Gesellschaften Spaniens, Finnlands, Libyens, Malaysias und der Tschechoslowakei sowie Vertretern des Henry-Dunant-Instituts zusammen. Auf ihren beiden Sitzungen befasste sich die Arbeitsgruppe mit der Frage der Ratifizierung der Zusatzprotokolle und ihrem Beitrag auf diesem Gebiet; mit der Verwirklichung der verschiedenen Ziele des Aktionsprogramms im Bereich der Forschung und der Verbreitung; mit einer ersten Bewertung der regionalen Seminare, die das IKRK und die entsprechenden Nationalen Gesellschaften zur Verbreitung der Kenntnisse über das humanitäre Völkerrecht und die Grundsätze und Ideale des Roten Kreuzes organisierten; mit der Finanzierung des Aktionsprogramms. Ferner arbeitete die Arbeitsgruppe an einem Entwurf für ein zweites Aktionsprogramm, das die Jahre 1982 bis 1985 umfassen soll.

BEZIEHUNGEN ZUR UNESCO

Auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts arbeitet das IKRK auch mit der UNESCO (Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur) zusammen, insbesondere bei der Erstellung eines Programms zur Intensivierung der Lehre dieses Rechtszweigs, wie sie in einer Entschliessung der Vollversammlung der UNESCO vom Jahre 1974 gefordert wird.

Einer der Aspekte dieses Programms ist eine Studie über die Schaffung regionaler Lehrinstitute für humanitäres Völkerrecht und Menschenrechte. Zu diesem Zweck führen Sachverständige Missionen in verschiedenen Ländern durch, um eine Bestandsaufnahme der gegenwärtigen Verhältnisse zu machen: sie prüfen in den wichtigsten Universitäten den augenblicklichen Unterrichtsstand und mögliche Weiterentwicklungen (Durchführung von Seminaren, Schaffung besonderer Lehrstühle) sowie die Möglichkeiten zur Schaffung regionaler Unterrichtsstätten zur Verbreitung des humanitären Völkerrechts. Eine solche Beurteilung der Lage hatte 1979 in verschiedenen Ländern Lateinamerikas stattgefunden. 1980 besuchte Gilbert Etienne, Mitglied des IKRK und Professor am «Institut universitaire de hautes études internationales» und am «Institut für Entwicklungsstudien» in Genf drei afrikanische Länder: Kamerun, Senegal und Nigeria, während Dietrich Kappeler, Professor an der juristischen Fakultät von Nairobi, einen Bericht über die Universitäten von Nairobi und Dar-Es-Salaam (Tansania) erstattete. In Senegal gab der Rat der Universität seine Zustimmung zur Errichtung eines Instituts für Menschenrechte und Frieden in Afrika.

*
* *

Der Präsident des IKRK war zu einer von der UNESCO am 4. Juni in Paris organisierten Tagung eingeladen worden, an der auch verschiedene Friedensnobelpreisträger zugegen waren. In den sehr allgemein gehaltenen Diskussionen ging es um den Frieden, die Menschenrechte und deren Weiterentwicklung.

Unter Leitung des Direktors der Abteilung für Menschenrechte und Frieden der UNESCO nahm der Direktor des Departements für Doktrin und Recht des IKRK an einer Tagung teil, die sich mit Fragen der Koordinierung zur Erfassung der auf dem Gebiet der Menschenrechte vorhandenen Dokumentation befasste; an dieser Tagung, die am 17. und 18. März am Hauptsitz der UNESCO in Paris stattfand, nahmen Vertreter der europäischen juristischen Fakultäten, der Universitäten Kameruns, Senegals, der Philippinen, Kuweits und der Dominikanischen Republik wie auch Vertreter internationaler Institutionen teil. Die Tagungsteilnehmer waren sich über die Notwendigkeit einer Zentralisierung der Dokumentation über die Menschenrechte einig. Der Vertreter des IKRK äusserte sich zu der Beziehung zwischen Menschenrechten und humanitärem Völkerrecht. Mit den Verantwortlichen der UNESCO legte er Rechenschaft über die gemeinsamen Projekte zum Unterricht über Menschenrechte, humanitäres Völkerrecht und Frieden ab.

VERBREITUNG BEI DEN NATIONALEN GESELLSCHAFTEN UND DEN REGIERUNGEN

Regionalseminare

Erstes interamerikanisches und nationales Regionalseminar zur Verbreitung des humanitären Völkerrechts und der Grundsätze des Roten Kreuzes, Montevideo, 30. Mai bis 7. Juni. – Im Anschluss an das Regionalseminar von Bogotá, das das IKRK und das Kolumbianische Rote Kreuz im März 1979 organisiert hatten, um den Rotkreuzgesellschaften Lateinamerikas die Grundsätze des humanitären Völkerrechts darzulegen und gemeinsam mit ihnen zu untersuchen, mit welchen Mitteln ihre Verbreitung in den verschiedenen Milieus sichergestellt werden könne, lud das Uruguayische Rote Kreuz zum ersten interamerikanischen und nationalen Regionalseminar zur Verbreitung dieser Grundsätze ein. Zweck dieses Seminars war eine Wiederaufnahme der oben genannten Themen, und das Programm war denn auch sehr ähnlich wie dasjenige von Bogotá (siehe Tätigkeitsbericht 1979, S. 75). Ausser zehn nationalen lateinamerikanischen Gesellschaften (Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Ecuador, Kolumbien, Paraguay, Peru, Uruguay und Venezuela) nahmen die Nationale Rotkreuzgesellschaft Spaniens, die Liga und das IKRK am Seminar in Montevideo teil; manche Länder hatten Regierungsvertreter und Rechtssachverständige entsandt; aus dem Gastland selbst nahmen ferner zahlreiche Vertreter der drei Heeresteile und der Polizei teil. Das IKRK steuerte zahlreiche Vorträge über das humanitäre Völkerrecht und die Tätigkeit der Institution im Falle von Wirren und inneren Spannungen bei; dabei unterstrich es die Notwendigkeit, dass die Teilnehmer an diesem Seminar als «Multiplikatoren» wirken, d.h., dass sie selbst an der Verbreitung des humanitären Rechts und seiner Grundsätze teilnehmen und diese Verbreitung wo immer möglich auch fördern. Die Teilnehmer an diesem Seminar gelangten

zu den gleichen Schlussfolgerungen wie schon in Bogotá und erstellten eine Liste von Massnahmen zur Förderung der Verbreitung des humanitären Völkerrechts und seiner Entwicklung bei den Streitkräften, in den Schulen, Universitäten und Nationalen Gesellschaften.

Europäisches Seminar über die Rolle der Ärzteschaft innerhalb des Roten Kreuzes und des humanitären Völkerrechts, Warschau, 11. bis 14. November. – 1977 hatte in Warschau ein Regionalseminar über das humanitäre Völkerrecht stattgefunden. Damals hatten das Polnische Rote Kreuz und das IKRK vereinbart, drei weitere Seminare zu diesem Thema für ganz bestimmte Zielgruppen zu veranstalten: 1978 in Danzig für die Jugend, 1979 in Krakau für Universitätsprofessoren und 1980 in Warschau für die Ärzteschaft.

Die folgenden Länder (Belgien, Bulgarien, Bundesrepublik Deutschland, Finnland, Frankreich, Grossbritannien, Niederlande, Polen, Portugal, Schweden und Schweiz) nahmen an dem Warschauer Seminar teil und entsandten Vertreter der Nationalen Gesellschaften und Verantwortliche des öffentlichen Gesundheitswesens. Ebenfalls vertreten waren die Liga und das Henry-Dunant-Institut. Die Delegation des IKRK wurde von Komiteemitglied Dr. de Rougemont geleitet.

Themen des Warschauer Seminars waren das humanitäre Völkerrecht und die Grundsätze des Roten Kreuzes, die medizinische Tätigkeit im Rahmen der Genfer Abkommen und ihrer Zusatzprotokolle, die Verbreitung dieser Kenntnisse bei den Militärärzten, den Krankenschwestern und an den medizinischen Fakultäten sowie auch die medizinische Tätigkeit des IKRK, die medizinisch-sozialen Aufgaben der Delegationen der Liga und der Nationalen Gesellschaften und schliesslich auch die Beschaffung medizinischen Personals und von Personal, das mit sozialen Aufgaben betraut ist. Die Teilnehmer unterstrichen die Notwendigkeit der Verbreitung des humanitären Völkerrechts und der Grundsätze des Roten Kreuzes in medizinischen Kreisen.

Das Seminar befasste sich auch eingehend mit den Grundkenntnissen des humanitären Völkerrechts, die dem medizinischen Personal vermittelt werden sollten, das die Nationalen Gesellschaften dem IKRK und der Liga für verschiedene Notaktionen zur Verfügung stellen. Im Laufe des Seminars wurden verschiedene Grundsätze festgehalten, die diesem Personal als Leitlinien dienen könnten: diese sollen nun in einem kleinen Handbuch zusammengefasst werden, das künftig allen Ärzten und Krankenschwestern, die sich dem IKRK und der Liga für Notaktionen zur Verfügung stellen, ausgehändigt werden soll.

Beziehungen zu den Nationalen Gesellschaften

Das IKRK wurde zu dem Seminar eingeladen, das die Liga und das Philippinische Rote Kreuz im Februar in Manila zum Thema Information und Beschaffung von Mitteln veranstaltet hatten. Ein Teil dieses Seminars, an dem 14 Nationale Gesellschaften teilnahmen, war der Verbreitung von Kenntnissen über die Genfer Abkommen und die Grundsätze des Roten Kreuzes gewidmet. Das Seminar unterstrich erneut die Bedeutung der Verbreitung dieser Kenntnisse und die Rolle, die die Nationalen Gesellschaften in diesem Bereich spielen können; ganz allgemein konnte man feststellen, dass das vom IKRK und dem Malaysischen Roten Halbmond 1978 in Kuala Lumpur organisierte Regionalseminar zur Förderung der Verbreitung des humanitären

ren Völkerrechts durch die Nationalen Gesellschaften Asiens und Australiens seinen Zweck erfüllt hatte.

Auf dem Gebiet der Verbreitung des humanitären Völkerrechts hat das IKRK auch seine Kontakte zum Belgischen Roten Kreuz aufrechterhalten. Es nahm an dessen Kongress «Von 1980 bis zum Jahre 2000» teil, der Anfang März in Lüttich stattfand; die Kongressteilnehmer bildeten zehn Arbeitsgruppen, die sich jeweils mit einer ganz bestimmten Tätigkeit des Roten Kreuzes auseinandersetzten. Eine dieser Arbeitsgruppen beschäftigte sich mit der Verbreitung des humanitären Völkerrechts; die Teilnehmer erkannten die Notwendigkeit der Schaffung einer Stelle innerhalb des Belgischen Roten Kreuzes, die sich ausschliesslich der Verbreitung des humanitären Völkerrechts und der Grundsätze des Roten Kreuzes widmet, und bestätigten damit eine der Schlussfolgerungen des Warschauer Seminars von 1977. Das IKRK war ebenfalls auf der Generalversammlung der Organe zur Verbreitung der Genfer Abkommen des flämischen Zweigs des Belgischen Roten Kreuzes vertreten, die am 6. September stattfand.

Auf Einladung des Portugiesischen Roten Kreuzes begab sich ein Verantwortlicher des IKRK nach Lissabon, um dort mit den Verantwortlichen dieser Gesellschaft Probleme der Verbreitung des humanitären Völkerrechts und der Grundsätze des Roten Kreuzes zu besprechen. Bei dem gleichen Anlass konnte er die Anliegen des IKRK in einer Reihe von Vorträgen vor Mitgliedern des Portugiesischen Roten Kreuzes, verschiedener Ministerien, der Streitkräfte und vor Studenten darlegen.

Schliesslich vertrat der Generaldelegierte für die Andenländer das IKRK auf dem ersten Symposium zur Verbreitung des humanitären Völkerrechts, das das Rote Kreuz Ecuadors im November in Machala organisiert hatte und an dem alle Zweigstellen dieser Nationalen Gesellschaft teilnahmen.

VERBREITUNG BEI DEN STREITKRÄFTEN

1979 hatte das IKRK den Posten des Delegierten für die Streitkräfte geschaffen, und zwar mit der Zielsetzung, die Verbreitung der Kenntnisse über das humanitäre Völkerrecht innerhalb der Streitkräfte zu fördern und zu erleichtern. Um die Tätigkeit des Delegierten zu unterstützen, war ebenfalls eine Kommission der Streitkräfte unter Vorsitz des Komiteemitglieds Andrée Weitzel entstanden (siehe Tätigkeitsbericht 1979, S. 77).

Vorbereitung eines «Handbuchs» für die Streitkräfte

Der Delegierte und die Kommission für die Streitkräfte setzten ihre Aufgaben fort, deren wichtigste augenblicklich in der Ausarbeitung eines für die Streitkräfte bestimmten Handbuchs über das humanitäre Völkerrecht besteht. Dabei wird den besonderen Bedürfnissen der Streitkräfte Rechnung getragen, indem man sich an deren Organisation und Terminologie anpasst. Dieses Handbuch wird durch eine Zusammenfassung zuhanden der Kommandanten vervollständigt: wie das Handbuch aufgebaut, enthält die Zusammenfassung alle bei Ausübung der Führungsaufgaben wesentlichen Vorschriften. Ferner sollen Regeln für die Kämpfenden erarbeitet werden. Hierbei wird es sich um eine Wiederholung einfacher Faustregeln handeln, die für alle Kämpfenden gelten können.

Kurse und Tagungen zum Kriegsrecht

Der Delegierte für die Streitkräfte unterhielt auch weiterhin Beziehungen zum Internationalen Institut für humanitäres Recht in San Remo, mit der «Internationalen Gesellschaft für Militärstrafrecht und Kriegsrecht» wie auch mit dem Internationalen Komitee für Militärmedizin und -pharmazie.

Wie schon in der Vergangenheit leitete er die «Internationalen Kurse über das Kriegsrecht», die vom Institut in San Remo durchgeführt werden und für die Kommandanten der Truppen der drei Heeresteile, für erfahrene Majore im Generalstab sowie für Offiziere, die mit dem Unterricht im Kriegsrecht beauftragt sind, bestimmt sind.

1980 fand in San Remo der 8. Kurs in englischer und in Florenz der 9. Kurs in italienischer Sprache statt. Am ersten dieser beiden Kurse nahmen Vertreter aus 14 Staaten teil (Argentinien, Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Finnland, Grossbritannien, Indonesien, Irland, Israel, Kanada, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Schweden, Vereinigte Staaten), der zweite vereinigte Teilnehmer aus Argentinien, Spanien und vor allem Italien. Einmal mehr waren die Teilnehmer an diesen Kursen von hohem Niveau. Die Kurse von San Remo wollen die Teilnehmer mit dem Kriegsrecht vertraut machen, dieses Recht im Hinblick auf die militärischen Bedürfnisse und Realitäten untersuchen und den Unterricht derart gestalten, dass es wirksam und glaubwürdig wird. 1980 wurde die Dauer dieser Kurse auf zwei Wochen ausgedehnt, so dass mehr Zeit für das Thema der Einhaltung dieses Rechts im Kampfgeschehen und für das Studium der praktischen Aspekte gewisser Vorschriften der Zusatzprotokolle (insbesondere Art. 57 und 58 von Protokoll I) zur Verfügung stand.

Der Delegierte für die Streitkräfte nahm an zwei vom Internationalen Komitee für Militärmedizin und -pharmazie organisierten Kursen teil, nämlich am 9. Internationalen Fortbildungskurs für junge Militärärzte in Athen und am 2. Seminar über das Kriegsrecht für höhere Offiziere des Gesundheitsdienstes der Streitkräfte im Henry-Dunant-Institut in Genf.

Der erste dieser beiden Kurse wird alle zwei bis drei Jahre in enger Zusammenarbeit mit den Gesundheitsdiensten des Gastlandes organisiert. Er ist auf die Bedürfnisse des Militärarztes ausgerichtet und verbindet Vorträge mit praktischen Übungen. Das IKRK stellte hier die Genfer Abkommen und ihre Zusatzprotokolle vor und legte dabei besonderen Nachdruck auf die Möglichkeiten, die diese den Militärärzten bieten, denen es obliegt, sie zum Wohl der Verwundeten und Kranken anzuwenden (es handelt sich dabei vor allem um die Koordinierung zwischen den zivilen und militärischen Sanitätsdiensten, Evakuierungen von Verwundeten und Kranken auf dem Luftweg, Signalisierung usw.).

Beim zweiten, dessen Leitung teilweise in den Händen des Delegierten des IKRK lag, handelte es sich um eine Wiederholung des im Herbst 1979 unternommenen Versuchs (siehe Tätigkeitsbericht 1979, S. 77). Nach dem Modell der Kurse von San Remo gedacht, unterstrich dieses Seminar indessen die Bedürfnisse der Gesundheitsdienste der Streitkräfte. Im Gegensatz zum Seminar von 1979, das für Teilnehmer aus Europa, Afrika und Lateinamerika bestimmt war und in französischer Sprache abgehalten worden war, war 1980 Englisch die Kurssprache. Die Teilnehmer kamen diesmal aus einigen europäischen Ländern (Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Niederlande, Schweden und Schweiz) und aus Kanada.

Auf Einladung der Hochschule der Bundeswehr in München hielt der Delegierte für die Streitkräfte dort einen Vortrag zum Thema «Probleme, die sich aus den Zusatzprotokollen für die Kommandoführung ergeben». Es ging hier darum, das in den Zusatzprotokollen neu geschaffene Recht glaubwürdig zu machen und an Hand von vorgegebenen Situationen Lösungen aufzuzeigen, die einerseits den Vorschriften der Protokolle Rechnung tragen, andererseits aber auch für die militärische Führung annehmbar sind.

VERBREITUNG BEI DER JUGEND

Wettbewerb in Lateinamerika

Zur Verwirklichung einer Entschliessung des ersten interamerikanischen Seminars über die Verbreitung des humanitären Völkerrechts, das 1979 in Bogotá stattgefunden hatte, organisierten das IKRK und die Liga gemeinsam einen Wettbewerb für Sekundarschüler in Lateinamerika. Dieser Wettbewerb stand unter dem Thema der Universalität, einem der sieben Grundsätze des Internationalen Roten Kreuzes.

Hauptzweck dieses Wettbewerbs war vor allem eine Förderung der Verbreitung des humanitären Völkerrechts in den Sekundarschulen, wobei insbesondere die Aufmerksamkeit der Erziehungsministerien und des Lehrpersonals auf die Bedeutung dieser Aufgabe gelenkt werden sollte.

Sekundarschüler aus sieben Ländern unterbreiteten ihre Texte jeweils der betreffenden Nationalen Gesellschaft; die Arbeiten von 14 unter ihnen wurden zur Begutachtung nach Genf weitergeleitet. Drei Kandidaten aus Brasilien, Uruguay und Ecuador errangen den 1., 2. und 3. Preis. Die Gewinnerin des ersten Preises wird eine Studienreise nach Genf und zum Spanischen Roten Kreuz unternehmen, die beiden anderen dürfen eine oder zwei Nationale Gesellschaften in Lateinamerika besuchen.

Pädagogische Mappen

Der Sudanese Rote Halbmond erhielt die arabische Fassung der pädagogischen Mappen; angesichts der Bedeutung dieser Veröffentlichung setzte er einen Ausschuss von Lehrern an öffentlichen und privaten Schulen ein, die diese Mappen studieren und kommentieren sollen, damit sie anschliessend im ganzen Land verbreitet werden können.

Schulhandbücher

Der Direktor des Büros für die Jugend der Liga prüfte gemeinsam mit den Leitern des Chinesischen Roten Kreuzes die Pläne und Bedürfnisse dieser Gesellschaft auf dem Gebiet der Verbreitung des humanitären Völkerrechts bei der Jugend. Das Chinesische Rote Kreuz will vorrangig das Handbuch «Das Rote Kreuz und mein Land» veröffentlichen, das sich an die Primarschüler richtet und von dem bereits eine chinesische Fassung vorliegt. Daher überreichte der Präsident des IKRK anlässlich seiner Mission in China dem Chinesischen Roten Kreuz den Betrag von 56 000 Schweizer Franken für den Druck von 100 000 Schulhandbüchern; es handelt sich dabei um eine kombinierte Fassung vom «Behelf des Lehrers» und «Das Rote Kreuz und mein Land».

Angola erhielt zehntausend Exemplare des Schulbuchs und tausend Exemplare «Behelf des Lehrers», mit deren Verteilung das Angolanische Rote Kreuz beauftragt ist. Es handelt sich dabei um die afrikanische Fassung in Portugiesisch aus dem Jahre 1979.

Zur Unterstützung seines Programms zur Verbreitung bei der Jugend erhielt das Rote Kreuz von Rwanda fünftausend Exemplare des Schulhandbuchs und tausend Exemplare «Behelf des Lehrers».

Das «Handbuch des Lehrers und des Jugendrotkreuzleiters», das 1979 gemeinsam vom IKRK, der Liga und dem Kamerunischen Roten Kreuz veröffentlicht wurde, erschien 1980 in englischer Sprache (700 Exemplare).

Beteiligung an verschiedenen Kursen und Tagungen

Das IKRK nahm an verschiedenen Kursen und Tagungen zu Problemen der Verbreitung des humanitären Völkerrechts bei der Jugend sowie an Tagungen des Jugendrotkreuzes teil.

Tagung der Leiter des Jugendrotkreuzes Asiens und des Pazifiks, Melbourne, 10. bis 16. Februar. – Eines der Themen dieser Tagung war das humanitäre Völkerrecht und die Grundsätze des Roten Kreuzes; die Notwendigkeit ihrer Verbreitung unter der Jugend wurde erneut bestätigt, und die Tagungsteilnehmer nahmen eine Empfehlung an, in der die Liga, das IKRK und das Henry-Dunant-Institut aufgefordert werden, audio-visuelles Material zu schaffen, um die Bemühungen zur Verbreitung unter der Jugend noch zu verstärken.

Fünfte europäische Tagung der nationalen Direktoren des Jugendrotkreuzes, Budapest, 17. bis 22. März. – Auf dieser von der Liga organisierten Tagung, an der 21 Nationale Gesellschaften teilnahmen, sollte eine Bilanz all der Anstrengungen gezogen werden, die die nationalen Jugendbüros seit der Tagung von Oslo im Jahre 1978 unternommen hatten. In diesem Rahmen hatten sich die Nationalen Gesellschaften um eine Verbreitung der Grundsätze des humanitären Völkerrechts bei der Jugend bemüht; dazu hatten sie vor allem die pädagogischen Mappen in die jeweilige Landessprache übersetzt und diese dann in den Schulen ihres Landes verbreitet. Im Hinblick auf die Bestimmung künftiger Zielsetzungen gelangten vor allem zwei Themen zur Diskussion: die Arbeit des Roten Kreuzes unter der Studentenschaft sowie Mittel und Wege internationaler Zusammenarbeit unter den Jugendsektionen der Nationalen Gesellschaften.

«National Youth Leader's Seminar», Nairobi, 7. bis 12. April. – Rund 60 Verantwortliche des Jugendrotkreuzes von Kenia, unter denen sich auch mehrere Lehrer befanden, nahmen an diesem Seminar teil, auf dem das IKRK von den Genfer Abkommen sprechen und die Institution vorstellen konnte.

Seminar des österreichischen Jugendrotkreuzes, Schloss Puchberg, 12. bis 14. Mai. – Das österreichische Jugendrotkreuz hat ein Unterrichtssystem über das Rote Kreuz und die Genfer Abkommen entwickelt, das in den Geschichtsunterricht in den Sekundarschulen einbezogen werden kann. Das Seminar auf Schloss Puchberg war der Abschluss einer Reihe von Versuchsseminaren und sollte gleichzeitig das neue System einem breiteren Kreis bekanntmachen; Teilnehmer waren in diesem Fall etwa 50

Geschichtslehrer aus den verschiedensten Gegenden Österreichs. Das IKRK war ebenfalls vertreten, nachdem es bereits an den meisten Versuchsseminaren teilgenommen hatte.

Erster afro-brasilianischer Ausbildungskurs für Jugendrotkreuzleiter, 9. bis 14. Juni. – Dieser Kurs, der in Rio de Janeiro und Terezopolis (Brasilien) rund fünfzehn Delegierte aus Angola, Brasilien, Guinea-Bissau, Moçambique sowie Sao Tomé und Principe vereinigte, diente vor allem einer Einführung in die Welt des Internationalen Roten Kreuzes. Der Vertreter des IKRK sprach über die Institution und ihre Tätigkeit in der Welt sowie auch über die Grundsätze des humanitären Völkerrechts, wobei er sich teilweise auch entsprechender Filme bediente.

VERBREITUNG AN DEN UNIVERSITÄTEN

Folgen des Krakauer Seminars

Im Anschluss an das Krakauer Seminar von 1979, das bei den Professoren für Völkerrecht das Interesse für den Unterricht des humanitären Völkerrechts erwecken sollte (siehe Tätigkeitsbericht 1979, S. 77), arbeiteten das Polnische Rote Kreuz und das IKRK gemeinsam mit der Liga und dem Henry-Dunant-Institut an der Veranstaltung von Sommerkursen über das humanitäre Völkerrecht. Diese Kurse, die sich an Studenten der Rechte in Europa und Nordamerika richten, sollen 1981 beginnen: diese Kurse sind einerseits dem Unterricht der Grundsätze des humanitären Völkerrechts und des Roten Kreuzes gewidmet, andererseits soll mit jedem einzelnen Teilnehmer untersucht werden, was er selbst unternehmen kann, um die Verbreitung dieses Rechts an seiner eigenen Universität zu fördern.

Bemühungen in Lateinamerika

Das IKRK unternahm auch Schritte bei den Andenländern, um an den Universitäten die Einführung des Unterrichts in humanitärem Völkerrecht zu erreichen. In diesem Sinne wurden zwei Vorträge in Quito (Ecuador) gehalten, und zwar an der Zentraluniversität und der Katholischen Universität.

Seminar von Florenz

Ein gemeinsam von den Universitäten von Florenz und Rom und dem Italienischen Roten Kreuz organisiertes Seminar über den Unterricht und die Verbreitung des humanitären Völkerrechts fand unter Beteiligung des IKRK vom 27. bis 29. November in Florenz statt. Zweck dieses Seminars, dem ersten seiner Art, war es, etwa 40 Professoren und Assistenten des Völkerrechts und der politischen Wissenschaften, die aus den grösseren Städten Italiens gekommen waren, einen ersten Überblick über das humanitäre Völkerrecht zu vermitteln.

VERÖFFENTLICHUNGEN

1980 gab das IKRK folgende Veröffentlichungen heraus:

- *Revue internationale de la Croix-Rouge*; erscheint alle zwei Monate (in französischer, englischer und spanischer Sprache, Auszüge auf Deutsch, siehe auch S. 84 dieses Berichts)
- *Islam et droit humanitaire international*: Auszug aus der *Revue internationale de la Croix-Rouge* (Französisch und Englisch)

- *African customary humanitarian law* (nur Englisch), von E. Bello
- *Les principes fondamentaux de la Croix-Rouge, paix et droit de l'homme*: Auszug aus der *Revue internationale de la Croix-Rouge* (Französisch, Englisch und Spanisch)
- *Tätigkeitsbericht 1979* (Französisch, Englisch, Spanisch, Deutsch und Arabisch)
- *Kurzfassung des Tätigkeitsberichts 1979*: Auszug aus dem Tätigkeitsbericht 1979 (Französisch, Englisch, Spanisch und Deutsch)
- *European seminar on humanitarian law* (Englisch)
- *Handbuch des Soldaten* (Khmer-Fassung)
- *Das Rote Kreuz* (Neufassung in Englisch unter Berücksichtigung der Zusatzprotokolle)
- *Grundregeln des in bewaffneten Konflikten anwendbaren Völkerrechts* (portugiesische Fassung)
- *Das IKRK und die Menschenrechte*: Auszug aus der *Revue internationale de la Croix-Rouge* (Französisch, Englisch, Spanisch und Deutsch)
- *Entscheidung über die Wiedervereinigung getrennter Familien*: Auszug aus der *Revue internationale de la Croix-Rouge* (Französisch, Englisch, Spanisch und Deutsch) sowie eine arabische Fassung
- *Mise en œuvre des Protocoles*: Auszug aus der *Revue internationale de la Croix-Rouge* (Französisch, Englisch, Spanisch)
- *Le CICR et ses activités dans le monde* (zweisprachige Ausgabe Französisch-Englisch)
- *Kennen Sie das IKRK?* Neufassung in französischer, englischer, spanischer und deutscher Sprache.

Beziehungen zu den Rotkreuzinstitutionen und zu den Nationalen Gesellschaften

BEZIEHUNGEN ZU DER LIGA DER ROTKREUZGESELLSCHAFTEN

Wie allgemein bekannt, unterhalten die Liga und das IKRK enge Beziehungen; abgesehen von den offiziellen monatlichen Treffen zwischen beiden Institutionen, unterhalten ihre Vertreter tägliche Kontakte miteinander im Hinblick auf die unterschiedlichsten Fragen. Ferner gibt es gemeinsame Kommissionen und Studiengruppen Liga-IKRC, die je nach dem behandelten Thema einen ad hoc- oder ständigen Charakter haben.

Im April und Oktober war das IKRK überdies eingeladen, als Beobachter an den Tagungen des Exekutivrats der Liga teilzunehmen.

Gemeinsame Tagungen Liga-IKRC

Wie in Artikel VIII der Statuten des Internationalen Roten Kreuzes vorgesehen, werden die Beziehungen, die zwischen dem IKRK und der Liga bestehen müssen, um die Tätigkeiten der beiden Institutionen zu koordinieren und Zweispurigkeiten zu

vermeiden, durch die zumindest einmal im Monat stattfindenden Tagungen von Vertretern beider Organisationen sichergestellt.

Ausser verschiedenen Problemen von beidseitigem Interesse wurden 1980 auf diesen gemeinsamen Tagungen Vorbereitungsarbeiten für die XXIV. Internationale Rotkreuzkonferenz in Angriff genommen; vorausgegangen waren die Arbeiten gemeinsamer Arbeitsgruppen, die aufgrund der Entschliessung II der XXIII. Internationalen Rotkreuzkonferenz (Bukarest 1977) gebildet worden waren, um Fragen im Zusammenhang mit der Entwicklung der Nationalen Gesellschaften, mit der Information und mit der Hilfstätigkeit zu untersuchen.

Gemeinsame Kommission IKRK – Liga für die Statuten der Nationalen Gesellschaften

Entschliessung VI der XXII. Internationalen Rotkreuzkonferenz lädt die Nationalen Gesellschaften, die ihre Statuten ändern wollen, ein, die beiden internationalen Institutionen über die vorgesehenen Änderungen zu unterrichten und deren eventuelle Empfehlungen auch zu berücksichtigen. In Anwendung dieser Entschliessung trat die gemeinsame Kommission IKRK – Liga für die Statuten der Nationalen Gesellschaften im Laufe des Jahres 1980 unter dem Vorsitz von Professor Patrignoc (Liga) sechsmal zusammen (22. Januar, 1. April, 4. Juni, 29. Juli, 23. September und 18. Dezember).

Die Kommission untersuchte entsprechend ihrem Mandat die Änderungen oder Revisionen der Statuten von fünfzehn Nationalen Gesellschaften: Äthiopien, Bahamas, Bolivien, Botswana, Italien, Kuba, Lesotho, Nepal, Norwegen, Panama, Polen, Portugal, Sambia, Spanien, Zaire. Sie befasste sich auch mit der Frage der in Bildung begriffenen Nationalen Gesellschaften und unternahm verschiedene Schritte, um ihnen bei der Erfüllung der für die Anerkennung und Aufnahme in die Gemeinschaft des Internationalen Roten Kreuzes erforderlichen Bedingungen zu helfen.

Entwicklung der Nationalen Gesellschaften

1979 hatte die Vollversammlung der Liga die Ausarbeitung einer Strategie für die Entwicklung der Nationalen Gesellschaften in den 80-iger Jahren gefordert. Um diese Entschliessung in die Tat umzusetzen und einen Strategieplan zu erörtern, veranstaltete die Liga gemeinsam mit dem Schweizerischen Roten Kreuz im Oktober eine Tagung von Nationalen Gesellschaften in Bern. Das IKRK nahm als Beobachter an dieser Tagung teil, da es ebenfalls an der Entwicklung der Nationalen Gesellschaften interessiert ist, insbesondere im Hinblick auf die Schaffung von Suchbüros, die Verbreitung des humanitären Völkerrechts, die Vorbereitung für Aufgaben, die den Nationalen Gesellschaften im Falle eines Konflikts zufallen können usw. In der Folge bemühten sich die Liga und das IKRK, insbesondere auf ihren gemeinsamen Tagungen, um die Festlegung einer koordinierten Politik zur Förderung der Entwicklung der Nationalen Gesellschaften.

III. Regionalkonferenz der europäischen Gesellschaften vom Roten Kreuz und vom Roten Halbmond

Das Organisationskomitee der III. Regionalkonferenz der europäischen Gesellschaften vom Roten Kreuz und vom Roten Halbmond hielt 1980 seine zweite und dritte Vorbereitungs- tagung in Genf. Die Konferenz soll im Mai 1981 in Budapest stattfinden. Es handelt sich dabei um eine Regionalkonferenz im

Sinne der Statuten der Liga. Zum erstenmal war auch das IKRK eingeladen worden, an den Vorbereitungen einer solchen Konferenz teilzunehmen.

Das Organisationskomitee steht unter der Leitung des Präsidenten des Ungarischen Roten Kreuzes, Hantos, und setzt sich aus Vertretern der Liga, des IKRK, des Henry-Dunant-Instituts und der Nationalen Gesellschaften der Bundesrepublik Deutschland, Finnlands, Frankreichs, Jugoslawiens und Spaniens zusammen. Seinem Mandat gemäss hatte es die Geschäftsordnung der Budapester Konferenz und ihre Tagesordnung zu erstellen, die sich auf zwei Hauptthemen stützen sollte: die Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen den Nationalen Gesellschaften Europas (im Hinblick auf die Verbreitung des humanitären Völkerrechts, die Tätigkeit zugunsten der Jugend, die Solidarität mit den Nationalen Gesellschaften in den Entwicklungsländern) einerseits und den Erfahrungsaustausch zwischen den europäischen Nationalen Gesellschaften andererseits (bezüglich ihrer Beteiligung an den Gesundheits- und Sozialdiensten ihres jeweiligen Landes, Durchführung des Aktionsprogramms des Roten Kreuzes als Friedensfaktor).

Das Komitee prüfte die für die Konferenz bestimmten Dokumente.

BEZIEHUNGEN ZU DEN NATIONALEN GESELLSCHAFTEN

Informations- und Diskusstreffen beim IKRK mit den Leitern der Nationalen Gesellschaften

Seit 1978 führt das IKRK regelmässig zwei Informations- und Diskussionsitzungen für die Leiter der Nationalen Gesellschaften durch, die zu den verschiedenen Tagungen der Liga im Rahmen der Sitzungen des Exekutivrates nach Genf kommen.

Die erste dieser Informationssitzungen fand am 24. April unter Beteiligung von 47 Vertretern von 33 Nationalen Gesellschaften sowie von Vertretern der Liga, des Henry-Dunant-Instituts und mehreren Mitgliedern des Komitees statt. Der erste Teil dieser Sitzung war einer Information über die damals im Gange befindlichen Tätigkeiten des IKRK gewidmet; für den zweiten Teil schlossen sich die Teilnehmer in zwei Gruppen zusammen, die sich mit folgenden Themen befassten: «Die Frage der Geiselnahmen, die diesbezügliche Doktrin des IKRK und ihre Folgen für die Nationalen Gesellschaften» und «Die Haltung der Institutionen des Roten Kreuzes im Falle einer Besetzung ihrer Räumlichkeiten».

Abgesehen von den Vertretern der Liga und des IKRK nahmen 42 Nationale Gesellschaften an der Informationssitzung vom 8. Oktober teil, die sich ähnlich abwickelte wie die vorangegangene. Nach einem Vortrag über die Feldeinsätze des IKRK wurden den Teilnehmern zwei Themen zur Diskussion unterbreitet: «Das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechte» und «Die Verbreitung der vom IKRK zur Verfügung gestellten Informationen innerhalb der Nationalen Gesellschaften».

Besuche von Nationalen Gesellschaften

Abgesehen von den Informationssitzungen, die es aus Anlass der Exekutivratssitzungen der Liga organisierte, empfing das IKRK an seinem Hauptsitz in Genf mehr als 2000 Mitglieder

der Nationalen Gesellschaften, darunter eine ganze Reihe führender Persönlichkeiten.

Missionen des Präsidenten und von Mitgliedern des IKRK bei Nationalen Gesellschaften und Regierungen

Der Präsident des IKRK nahm an den Veranstaltungen zum 100. Geburtstag des Österreichischen Roten Kreuzes teil, die vom 19. bis 21. September in Wien stattfanden. Marion Bovée-Rotenbach, Andrée Weitzel, Maurice Aubert, Jakob Burckhardt und Marcel A. Naville begaben sich am 22. Januar nach Bern, um die neuen Räumlichkeiten des Schweizerischen Roten Kreuzes zu besuchen. Robert Kohler war auf der Generalversammlung des Schweizerischen Roten Kreuzes anwesend, während Victor H. Umbricht am dem Festakt zum 70. Jahrestag des Mexikanischen Roten Kreuzes teilnahm (Oktober). Die Delegation des IKRK am Europäischen Seminar über die Rolle der Ärzteschaft im Rahmen des Roten Kreuzes und des humanitären Völkerrechts in Warschau (November) stand unter Leitung von Jacques F. de Rougemont. Im Rahmen seiner Reisen, die insbesondere mit den Feldeinsätzen des IKRK und der Finanzierung der Institution zu tun hatten, traf Präsident Hay mit den Vertretern der Nationalen Gesellschaften und Regierungen folgender Länder zusammen: Kuwait, Bahrain, Katar, Oman, Vereinigte Arabische Emirate (Januar-Februar), Volksrepublik Kampuchea, Sozialistische Republik Vietnam, Thailand (Februar-März), Italien, Vatikan (Juni), Libyen (Juli) und Volksrepublik China (November), während sich Richard Pestalozzi nach Burma (Januar), Thailand (Januar) und in die UdSSR (Oktober), Rudolf Jäckli nach Indonesien/Osttimor (Februar), nach Singapur (Februar) und nach Thailand (Mai), Andrée Weitzel nach Israel und Athos Gallino nach Kambodscha und nach Thailand (November) begaben.

Teilnahme an Regionaltagungen und -seminaren

Abgesehen von den bereits im Kapitel «Verbreitung der Kenntnisse über das humanitäre Völkerrecht» erwähnten Seminaren und Tagungen, nahmen Vertreter des IKRK auch an sonstigen Regionaltagungen und -seminaren der Gesellschaften vom Roten Kreuz und vom Roten Halbmond teil.

In *Afrika* galt dies für die 12. Konferenz der arabischen Gesellschaften vom Roten Kreuz und vom Roten Halbmond, die vom 8. bis 11. Dezember in Khartum stattfand. Das IKRK stellte seine Tätigkeiten vor und beteiligte sich an den Diskussionen über das Kennzeichen, die Verbreitung des humanitären Völkerrechts und die Zusatzprotokolle.

In *Lateinamerika* wurde das IKRK auf der ersten Tagung der Präsidenten und auf dem Technischen Seminar der Nationalen Gesellschaften Lateinamerikas in La Paz vom 2. bis 4. März vorgestellt sowie auf der ersten Tagung der Präsidenten und dem Technischen Seminar der Nationalen Gesellschaften der Staaten der Karibik in Port-au-Prince (Haiti) vom 27. bis 30. Mai, schliesslich auch auf der neunten Tagung der Präsidenten und dem Technischen Seminar der nationalen Rotkreuzgesellschaften der USA, Mexikos, Mittelamerikas und Panamas, die vom 9. bis 12. Juli in Mexiko abgehalten wurden. Themen dieser Tagungen waren die Aktionsprogramme der Nationalen Gesellschaften (Verwirklichung des Aktionsplans des Amerikanischen Roten Kreuzes 1980-84), die Fragen ihrer Entwicklung inner-

halb der Gegebenheiten eines jeden Landes usw. Dem IKRK bot sich einmal mehr Gelegenheit, seine Tätigkeiten in Erinnerung zu rufen, vor allem diejenigen in Lateinamerika, und die Rolle hervorzuheben, die die Nationalen Gesellschaften in Zeiten des Konflikts spielen können.

Auf dem alle zwei Jahre stattfindenden Ausbildungsseminar, das das Rote Kreuz der Bahamas im Mai organisiert hatte, hielt ein Mitarbeiter des IKRK Vorträge über die Genfer Abkommen und die Zusatzprotokolle sowie auch die Rolle des IKRK in internationalen und internen bewaffneten Konflikten.

In *Europa* wohnte das IKRK als Beobachter der ersten Konferenz der Nationalen Gesellschaften vom Roten Kreuz und vom Roten Halbmond in den Mittelmeerländern bei, die vom 4. bis zum 7. Februar nach Sveti Stefan (Jugoslawien) einberufen worden war und wo folgende Themen zur Diskussion standen: Hilfeleistung im Falle von Naturkatastrophen, Umweltschutz, Wanderarbeiter und Rettung von Schiffbrüchigen. Desgleichen war es auf dem Seminar der Gesellschaften vom Roten Kreuz und vom Roten Halbmond in den Balkanländern im Mai in Bukarest vertreten, das der Schulung, Rolle und Tätigkeit der freiwilligen Krankenschwestern gewidmet war.

Änderung des Kennzeichens der Nationalen Gesellschaft Irans

Nachdem sie die Liga und das IKRK entsprechend unterrichtet hatte, teilte die Islamische Republik Iran am 4. September der Schweiz, Verwahrstelle der Genfer Abkommen, die Änderung des Kennzeichens und des Namens der iranischen Nationalen Gesellschaft mit. Diese hat den Roten Löwen mit der Roten Sonne durch den Roten Halbmond ersetzt; sie nennt sich fortan «Gesellschaft vom Roten Halbmond Irans».

Die Schweizer Regierung setzte die Mitgliedstaaten der Genfer Abkommen am 20. Oktober von dieser Änderung in Kenntnis; die Liga und das IKRK kündigten sie den Zentralkomitees der Nationalen Gesellschaften vom Roten Kreuz und vom Roten Halbmond am 5. November an.

STÄNDIGE KOMMISSION

Die Ständige Kommission des Internationalen Roten Kreuzes trat am 28. April und 8. Oktober unter dem Vorsitz von Sir Evelyn Shuckburg (Britisches Rotes Kreuz) in Genf zusammen.

Sie beschäftigte sich hauptsächlich mit den Vorbereitungen zu der XXIV. Internationalen Rotkreuzkonferenz, die 1981 in Manila stattfinden wird; sie erstellte eine provisorische Tagesordnung für diese Konferenz und unterbreitete den Entwurf den Nationalen Gesellschaften zur Stellungnahme. Sie nahm unter anderem auch eine Empfehlung an, derzufolge die Bezeichnung «Internationale Konferenz» ausschliesslich den satzungsgemässen Versammlungen des obersten Organs des Internationalen Roten Kreuzes vorbehalten bleiben soll. Ferner nahm sie einen Vorschlag für eine neue Regelung betreffend die Henry-Dunant-Medaille an; mit dieser Medaille werden Mitglieder des Roten Kreuzes ausgezeichnet, die der Bewegung aussergewöhnliche Dienste geleistet haben, vor allem auf internationaler Ebene. Der Entwurf soll der Konferenz von Manila unterbreitet werden.

DAS IKRK UND DIE FRAGE DES KENNZEICHENS

Auszug aus dem Schreiben des IKRK vom 8. April 1980 an die Mitglieder der Arbeitsgruppe über das Kennzeichen des Internationalen Roten Kreuzes:

«Ohne die Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe über das Kennzeichen vorwegnehmen zu wollen, lässt sich bei der Lektüre der Antworten der Nationalen Gesellschaften auf den Fragebogen zum Kennzeichen feststellen, dass keine der vorgeschlagenen Lösungen allgemeine Zustimmung gefunden hat oder zum gegenwärtigen Zeitpunkt Gegenstand eines Konsensus sein dürfte. Dennoch hat das IKRK die Hoffnung nicht aufgegeben, dass sich eine befriedigende und gerechte Lösung wird finden lassen, und es wünscht daher, dass unsere Arbeitsgruppe ihre Bemühungen in diesem Sinne fortsetzt.

Was den Kern der Sache betrifft, so war das IKRK stets der Ansicht, dass eine Rückkehr zu dem einzigen Kennzeichen des roten Kreuzes auf weissem Grund zu erwägen sei; es vertritt weiterhin die Meinung, dass diese Lösung die beste wäre. In der Tat stellt das ursprüngliche Kennzeichen aufgrund seiner graphischen Einfachheit den bestmöglichen Schutz dar. Darüber hinaus wäre die Annahme eines einzigen Zeichens ein Beweis für die Einheit unserer Bewegung. Allerdings ist sich das IKRK bewusst, dass eine solche Lösung derzeit nicht realistisch ist, denn sie würde von einigen den Verzicht auf ein Zeichen verlangen, das sie seit mehreren Jahrzehnten benutzen und an dem sie sehr stark hängen, ein Gefühl, das das IKRK durchaus respektiert.

Unter den im Fragebogen vorgeschlagenen Lösungen, die einen neuen Aspekt aufweisen, wäre eine auch für das IKRK annehmbar: diejenige, die eine universelle Annahme des roten Kreuzes vorsieht, das auf entsprechenden Wunsch mit einem besonderen Zeichen gleichen Ausmasses kombiniert werden könnte, beispielsweise mit dem Roten Halbmond, dem Roten Löwen mit der Roten Sonne*, oder einem jeden anderen Zeichen, das der freien Wahl des betreffenden Staates überlassen bliebe und von der internationalen Gemeinschaft anerkannt würde. Die Wiedereinführung eines gemeinsamen Elementes in die Kennzeichen der Bewegung könnte nur von der Solidarität zeugen, die ihre Mitglieder verbindet, wobei sie gleichzeitig die Vielfalt in der Einheit zuliesse und die Bestrebungen der Bewegung nach echter Universalität erleichtern würde.

Eine andere Lösung, die nicht von der Arbeitsgruppe untersucht wurde, könnte ebenfalls ins Auge gefasst werden: die Kombination eines neuen, die Verbundenheit ausdrückenden Zeichens, beispielsweise ein Herz, ein Kreis oder Rahmen in roter Farbe, mit dem einen oder anderen der bestehenden Kennzeichen oder einem neuen, von der internationalen Gemeinschaft anerkannten Symbol. Dieser Vorschlag, der ebenfalls auf eine Rückkehr zu einem einheitlichen Kennzeichen abzielt, würde allen bestehenden Zeichen die gleiche Bedeutung beimessen und von den Trägern des Roten Kreuzes, des Roten Halbmonds und des Roten Löwen mit der Roten Sonne* das gleiche Zugeständnis verlangen.

Sollten die Diskussionen innerhalb unserer Bewegung keine Annäherung der Gesichtspunkte erlauben, könnte das IKRK nur feststellen, dass die gegenwärtigen Umstände keine Änderung der bestehenden Situation zulassen.»

* Dieser Brief wurde vor der Annahme des Roten Halbmonds durch Iran geschrieben.

KOMMISSION ZUM FRAGENKREIS ROTES KREUZ UND FRIEDEN

Die Kommission zum Fragenkreis Rotes Kreuz und Frieden war im Anschluss an einen Beschluss des Delegiertenrats auf der XXIII. Internationalen Rotkreuzkonferenz von 1977 in Bukarest geschaffen worden. Sie soll die Durchführung des «Aktionsprogramms des Roten Kreuzes als Friedensfaktor» überwachen, das auf der «Weltkonferenz des Roten Kreuzes über den Frieden» 1975 in Belgrad ausgearbeitet worden war. Sie setzt sich aus Vertretern des IKRK, der Liga, des Henry-Dunant-Instituts und von zwölf Nationalen Gesellschaften zusammen: Ägypten, Australien, Deutsche Demokratische Republik, El Salvador, Frankreich, Indonesien, Jugoslawien, Kanada, Mauretanien,

Philippinen, Senegal und Zaire. Präsident dieser Kommission ist der Vizepräsident des IKRK, Dr. Harald Huber.

Die Kommission zum Fragenkreis Rotes Kreuz und Frieden trat im Verlauf des Jahres 1980 zweimal am Hauptsitz des IKRK zusammen, und zwar im April und Oktober. Sie überprüfte Dokumente, die vom Sekretariat der Liga und mehreren Gesellschaften, die Mitglied dieses Ausschusses sind, ausgearbeitet worden waren. Diese Dokumente, die Bestandteile des Berichts der Kommission an den Delegiertenrat des Jahres 1981 sein werden, sind Studien zu Fragen des Gesundheitsschutzes, der Hilfeleistung und Solidarität sowie der internationalen Verständigung der Jugend als Friedensfaktor. Ferner nahm die Kommission vom Bericht und dem Aufruf der am Rundtischgespräch vertretenen Institutionen Kenntnis, die mit dem Frie-

densnobelpreis ausgezeichnet worden sind, und setzte sich mit dem Problem «Das Rote Kreuz und die Abrüstung» auseinander. Schliesslich befasste sie sich auch mit der Frage ihres Mandats und einer eventuellen Verlängerung desselben durch den Delegiertenrat, der am Vorabend der XXIV. Internationalen Rotkreuzkonferenz in Manila zusammentreten wird.

ARBEITSGRUPPE ÜBER DAS KENNZEICHEN

Die vom Delegiertenrat anlässlich der XXIII. Internationalen Rotkreuzkonferenz geschaffene ad-hoc-Arbeitsgruppe setzte ihre Bemühungen, Mittel und Wege für eine Rückkehr zu einem einheitlichen Kennzeichen zu finden, fort.

In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass sich die Gruppe aus Vertretern des IKRK, der Liga, des Henry-Dunant-Instituts und von neun Nationalen Gesellschaften (Iran, Malaysia, Niger, Schweiz, Spanien, Syrien, Türkei, UdSSR und Vereinigte Staaten) zusammensetzt.

Im Laufe ihrer beiden Sitzungen im Berichtsjahr beschäftigte sie sich im wesentlichen mit einer Analyse der Antworten der Nationalen Gesellschaften auf den Fragebogen über das Kennzeichen, der diesen am 11. Juni 1979 zugeschickt worden war, sowie mit den Vorschlägen, die das IKRK der Kommission mit Schreiben vom 8. April 1980 unterbreitet hatte (siehe eingerahmter Text S. 79). Die in Iran erfolgte Änderung des Kennzeichens gab ebenfalls Anlass zu einer Diskussion innerhalb der Gruppe.

SHÖKEN-FONDS

Die mit der Verteilung des Einkommens aus dem Kaiserin-Shōken-Fonds beauftragte paritätische Kommission trat in Anwesenheit von Botschafter Fumihiko Suzuki, der das Japanische Rote Kreuz vertrat, am 15. April 1980 in Genf zusammen. Entsprechend den für die Zuweisung bestimmten Kriterien verteilte sie einen Gesamtbetrag von 180 000 Schweizer Franken unter die sechs Empfänger der 59. Ausschüttung: die Nationalen Gesellschaften von Afghanistan, El Salvador, Haiti, Pakistan, Senegal und Syrien. Mit den zugewiesenen Summen können diese sechs Gesellschaften ihre Ausrüstung verbessern, namentlich durch den Ankauf von Krankenwagen, und ihre Tätigkeit auf dem Gebiet der Bluttransfusion, der Ersten Hilfe oder der medizinisch-sozialen Tätigkeit entwickeln.

Der Kaiserin-Shōken-Fonds wurde 1912 dank einer Spende der Kaiserin von Japan gegründet, vor allem um die humanitären Tätigkeiten der Nationalen Gesellschaften in Friedenszeiten zu finanzieren. Seither erhielt der Fonds mehrere Spenden der Kaiserfamilie, der Regierung und der Rotkreuzgesellschaft Japans. (*Die Bilanz und die Erfolgsrechnung des Shōken-Fonds sowie die Einzelheiten über die Verteilung werden in der Revue internationale de la Croix-Rouge veröffentlicht; für 1980 siehe Nr. 725, September/Oktober.*)

BEZIEHUNGEN ZUM HENRY-DUNANT-INSTITUT

Das IKRK verfolgte sehr aufmerksam die Tätigkeit des Henry-Dunant-Instituts, zu dessen Mitgliedern es ebenso wie die Liga und das Schweizerische Rote Kreuz zählt. Die Versammlung des Henry-Dunant-Instituts hat übrigens 1980 das Komiteemitglied Jean Pictet für zwei Jahre zu ihrem neuen Präsidenten gewählt.

Das IKRK beteiligte sich an verschiedenen vom Henry-Dunant-Institut organisierten Kursen und Seminaren. Wie schon in der Vergangenheit war es aktiv am vierten Einführungskurs in die internationale Tätigkeit des Roten Kreuzes beteiligt, der für die Nationalen Gesellschaften der französischsprachigen Länder bestimmt war und vom 28. Mai bis 4. Juni am Sitz des Instituts in Genf stattfand; dieser Kurs ist ein Beitrag zur Ausbildung von Führungskräften der Nationalen Gesellschaften, die sich mit internationalen Fragen beschäftigen, sowie von den Gesellschaftsmitgliedern, die sich als fähig erwiesen haben, Missionen für das IKRK oder die Liga zu übernehmen. Von den anwesenden 26 Nationalen Gesellschaften kamen die meisten aus der Dritten Welt. Vom 25. November bis 3. Dezember fand in Madrid ein gleicher Kurs (der fünfte), diesmal in spanischer Sprache, statt; Teilnehmer waren Nationale Gesellschaften aus 16 Ländern Lateinamerikas, aus Portugal, Spanien und Marokko. Schliesslich wurde ein Sonderkurs, jedoch mit dem gleichen Programm wie die Einführungskurse in die internationale Tätigkeit des Roten Kreuzes, vom 10. bis 13. November in Genf für die nationalen und kantonalen Führungskräfte des Schweizerischen Roten Kreuzes durchgeführt. Das IKRK trug aktiv mit einer Reihe von Vorträgen zu diesen Kursen bei. Ferner wohnte es vom 16. bis 21. Juni in Genf einem Seminar norwegischer Journalisten bei. Zweck dieses Treffens war eine bessere Kenntnis der Tätigkeit des Internationalen Roten Kreuzes, der Genfer Abkommen und der Zusatzprotokolle.